Bekanntmachung

des Stadtrates der Stadt Obernburg am Main zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.09.2020 den einfachen Bebauungsplan "Obernburg Kernstadt" im Bereich der in der Anlage benannten Flurstücknummern der Gemarkung Obernburg in der Fassung vom 24.09.2020 als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wurde zugestimmt. Die Aufstellung erfolgte als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 3 BauGB. Umweltbelange wurden, unabhängig der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, daher nicht berührt. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans (FNP) ist nicht notwendig. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem bestehenden FNP gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung am 09.10.2020 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Obernburg am Main über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Obernburg Kernstadt" in der Fassung vom 12.12.2019 tritt am Tag der Veröffentlichung dieses Satzungsbeschlusses außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Stadt Obernburg am Main, Zimmer D.02, während der allgemeinen Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beachtlich sind.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im vereinfachten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fieger

1. Bürgermeister